

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Mit dem 1. Juli 2011 hat Deutschland die Wehrpflicht ausgesetzt. Das bedeutet, dass der Wehrdienst freiwillig ist. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Der Wehrdienst besteht aus sechs Monaten freiwilligem Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 2 a der Bundesdatenübermittlungsverordnung iVm. § 58 Abs 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu **Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:**

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die erhobenen Daten **dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften** verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Laut § 36 Abs 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes **nur** zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Sollten Sie mit der Übermittlung der o.g. Daten nicht einverstanden sein, können Sie **als Betroffener** ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Kaulsdorf
Einwohnermeldeamt
Straße des Friedens 27
07338 Kaulsdorf

Widerspruch erheben.

Formulare sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Einwohnermeldeamt Kaulsdorf



Gemeinde Kaulsdorf

mit den Ortsteilen



Breitenitz-Fischerdorf



Eschicht



Heckeroda



Kaulsdorf



Weischwitz

Einwohnermeldeamt

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58 c Soldatengesetz (SG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Kaulsdorf im nachfolgenden Fall nicht zu übermitteln: <input type="checkbox"/> Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)	
Unterschrift	Datum

Hinweise:

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, im o. g. Fall der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, Einwohner der Gemeinde Kaulsdorf sind und im nächsten Jahr volljährig werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch ankreuzen des Feldes einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann im Gemeindebüro der Gemeinde Kaulsdorf oder an die u. a. Postanschrift gesendet werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist möglich.

Gemeindeverwaltung Kaulsdorf
Straße des Friedens 27
07338 Kaulsdorf

Telefon: 036733-349-0
Fax: 036733-22252
E-Mail: info@kaulsdorf-saale.de

Öffnungszeiten:
Di. 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 15.30 Uhr
Do. 09.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.30 Uhr